

II-454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 1979 12 11

Zl. 10. 101/90-I/1/79

Parlamentarische Anfrage Nr. 172 der
Abg. Dr. Lichal und Gen. betr. Überprüfung
der Bundesgebäude auf Brandschutz..

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

165 IAB
1979 -12- 13
zu 172 IJ

Auf die Anfrage Nr. 172, welche die Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen am 24. 10. 1979, betreffend Überprüfung der Bundesgebäude auf Brandschutz an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In der Anfrage wird die berechtigte Erwartung ausgesprochen, daß vom Bundesministerium für Bauten und Technik Initiativen in Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz zu entwickeln sind. Zunächst muß jedoch klargelegt werden, daß auf dem Gebiet des Feuerpolizei-Rechtes dem Bundesministerium für Bauten und Technik keine behördlichen Kompetenzen zukommen. Die Gesetzgebung ist Landessache und der Vollzug fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Die Verantwortung des ho. Bundesministeriums in Angelegenheiten des Brandschutzes der bundeseigenen Gebäude unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Verantwortung, die ein Hausherr für die Sicherheit seines Gebäudes hat.

So wie jedem Hausherrn Grenzen in seiner Einflußnahme gegenüber Mietern gegeben sind, so kann das Bundesministerium für Bauten und Technik keinen Einfluß auf den Dienstbetrieb der benützenden Ressorts nehmen. Dieser Dienstbetrieb schließt die Verpflichtung zur widmungsgemäßen und ordnungsgemäßen Nutzung ein. Das Freihalten von Fluchtwegen, ein Vermeiden von brandgefährdenden Lagerungen, das Überwachen von Rauchverboten und das

Abhalten von Alarmübungen (z.B. in Schulen) sind Sache der benützenden Dienststelle. Auch die Beschaffung und Erhaltung von Löschhilfen, insbesondere von Handfeuerlöschern, ist dann vom jeweiligen Ressort vorzunehmen, wenn sich dieses Erfordernis aus der ressortspezifischen Nutzung ergibt, wie z.B. in Labors oder Werkstätten.

Für den aufgezeigten Fall der Schatzkammer in der Wiener Hofburg ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig. Wie mir von dort mitgeteilt wurde, hat der Aufseher der im Raum mit dem Notausgang seinen Dienst versieht, den dazugehörigen Schlüssel in Verwahrung. Im Gefahrenfall kann der Fluchtweg deshalb sofort geöffnet werden. Die Zugänglichkeit des Publikums zum Schlüssel scheint der Wissenschaftsverwaltung im Interesse der Sicherheit der wertvollen Exponate nicht möglich und würde gegenüber der derzeit vorgesehenen Lösung auch keine Vorteile bringen, weil das zielbewußte Handeln des ortskundigen, geschulten und ständig im Raum anwesenden Bediensteten im Gefahrenfall erfolgsversprechender ist.

Zu 1:)

Die Überprüfung jedes Bundesgebäudes durch periodische Begehungen von Beamten des Baudienstes (mindestens alle 1 bis 3 Jahre) ist in der Dienstvorschrift für die Gebäudeverwalter verpflichtend festgelegt (§ 24). Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel sind ausdrücklich vorgeschrieben. Ein eigener Abschnitt (§ 9) ist der Feuersicherheit gewidmet. Unter anderem wird auf die ordnungsgemäße Reinigung von Rauchfängen und die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes von Löschleitungen Wert gelegt.

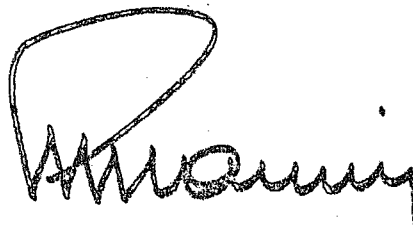
Die Feuerpolizeigesetze der einzelnen Länder schreiben regelmäßige Begehung durch Sachverständigenkommissionen der Gemeinden vor. Auch Bundesgebäude unterliegen diesen Verordnungen und Gesetzen. Allenfalls festgestellte Mängel werden in Bescheiden erfaßt und von der Bundesgebäudeverwaltung auf schnellstem Wege behoben.

Der in der 1. Frage enthaltenen Anregung ist sohin in doppelter Weise entsprochen.

Zu 2:)

Weil sich das Bundesministerium für Bauten und Technik für die Koordination technischer Fragen auch außerhalb seines unmittelbaren Geschäftsbereiches verantwortlich fühlt, hat es detaillierte Empfehlungen zur Organisation des Brandschutzes, welcher von den benützenden Ressorts vorzunehmen ist, ausgearbeitet. Dieses Heft mit dem Titel "Behelfe für die Brandverhütung in Bundesdienststellen" ist bereits in seiner 3. Auflage in der Staatsdruckerei käuflich erwerbbar und findet auch im Kreise der Privatwirtschaft Beachtung und Anwendung. Unter anderem ist vorgesehen, daß der Dienststellenleiter (bei mehreren in einem Gebäude untergebrachten Dienststellen der Dienststellenleiter jener Dienststelle, die den größten Nutzflächenanteil hat) einen Brandschutzbeauftragten ^{für} nominiert. Dieser hat die Organisation vor allem des vorbeugenden Brandschutzes zu sorgen und findet in der erwähnten Schrift des Bundesministeriums für Bauten und Technik dazu konkrete Anleitungen, welche bei der Vielfalt möglicher Umstände recht unterschiedlicher Natur sind. Als Erfolg dieser Initiative des Bundesministeriums für Bauten und Technik sind in den Gängen jedes Bundesgebäudes rot umrandete Tafeln zu finden. Unter dem Titel "Verhalten im Brandfalle" werden sowohl für Bedienstete als auch für ortsunkundige Besucher die wichtigsten Verhaltenshinweise in jeweils nur wenigen Worten gegeben. Die Beachtung der "Behelfe für die Brandverhütung in Bundesdienststellen", die von den benützenden Ressorts auch angewandt werden, stellen die beste Möglichkeit dar, in öffentlichen Gebäuden ein größtmögliches Maß an Feuersicherheit zu erreichen.

Zur Information der anfragenden Abgeordneten ist dieser Behelf der Anfragebeantwortung angeschlossen.



Zusammenstellung und Bearbeitung:
Dipl.-Ing Walter Sprinzi, Ministerialrat
im Bundesministerium für Bauten und Technik

**Behelfe
für die Brandverhütung
in Bundesdienststellen**

1972

L63 28462

Behelfe für die Brandverhütung in Bundesdienststellen

Herausgegeben vom Bundesministerium
für Bauten und Technik

3., ergänzte Auflage

Wien 1972

Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei

Inhaltsverzeichnis

1. Brandverhütung (Vorbeugender Brandschutz)	
1.1 Einleitung	5
1.2 Mögliche Brandursachen	5
1.3 Informationsquellen	10
1.31 Feuerpolizeiliche Vorschriften	10
1.32 Literatur	12
1.33 Einschlägige Normen	15
1.34 Elektrotechnische Vorschriften	15
1.35 Auskünfte in Angelegenheiten der Brandverhütung	16
1.4 Feuerbeschau	17
1.5 Kontrollbegehung und Beratung	18
2. Abwehrender Brandschutz	
2.1 Die Brandschutzordnung	19
2.2 Vorbereitung auf einen Brandfall	19
2.21 Vorbereitung der Personen	19
2.22 Vorbereitung der Geräte	21
2.23 Vorbereitung der Räume	23
2.3 Brandbekämpfung	24
2.4 Aushang „Verhalten im Brandfälle“	25
2.5 Maßnahmen nach einem Brand	26
2.6 Brandschutzaufzeichnungen	27
3. Bundesdienst und Brandschutz	
3.1 Zuständigkeit	28
3.2 Dienstrechtliche Zusammenhänge	29

1. Brandverhütung (Vorbeugender Brandschutz)

1.1 Einleitung

Damit Menschenleben, Dienstgut, Amts- und privates Eigentum nicht durch einen Brand Schaden leiden, muß das möglichste unternommen werden, um die Entstehung eines solchen zu verhüten.

Die Festlegung der in Frage kommenden Brandverhütungsmaßnahmen richtet sich nach den in der Bundesdienststelle vorliegenden, jeweils verschiedenen Verhältnissen und länderspezifischen Vorschriften, die beide eine zentrale Regelung unmöglich machen (unter Bundesdienststelle wird hier jede Wirkungsstätte irgendeines Zweiges der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung wie auch der Bundesbetriebe und Monopole verstanden, sohin nicht nur Ämter mit ausschließlichem Bürobetrieb, sondern auch Unterrichts- und Ausbildungsstätten, Institute, Museen, Sammlungen, Archive, Bibliotheken, Schauräume, Werkstätten, Maschinen- und Lagerhallen, Versuchsstätten und Laboratorien, Tagungsstätten, Unterkünfte für Personen und deren Führungspersonal, Lazarette, bauliche Anlagen von Sport- und Spielplätzen, landwirtschaftliche Betriebsstätten, Stallungen, bauliche Anlagen von Forstbetrieben, Garagen, Bootshäuser usw.).

Es ist Aufgabe des Dienststellenleiters (bei größeren Bundesdienststellen: eines von ihm bestellten Brandschutzreferenten oder Brandschutzbeauftragten), eine Brandschutzordnung und das notwendige Verhalten der Personen im Brandfall vorausschauend festzulegen und die Räume der Dienststelle vorsorglich zur Bekämpfung eines Entstehungsbrandes auszurüsten, Aufgaben, für die er in den meisten Fällen nicht ausreichende Kenntnisse besitzt. Die vorliegende Schrift soll Dienststellenleitern und Brandschutzreferenten jene Vorschriften erschließen, deren Kenntnis zur Bewältigung der Aufgabe notwendig ist, und auch hinweisen auf helfende Einrichtungen und Informationsquellen, die dem Ratsuchenden zur Verfügung stehen.

1.2 Mögliche Brandursachen

Vorerst muß unter Berücksichtigung der örtlichen Lage, der Umgebung und der Benützung eingehend durchdacht werden, welche Brandursachen in den einzelnen Räumen und Anlagen der

Dienststelle und in ihrer Nähe überhaupt möglich sind. Zur Erleichterung dieser Analyse mag die nachstehende Übersicht dienen, welche nur Hinweise und Anregung für das Ausfindigmachen weiterer möglicher Brandursachen geben kann.

Als Ursache eines Brandes kann in Betracht kommen:

1.21 Blitzschlag

1.22 Selbstentzündung

Heu, Grummet, Klee, Schilf
andere Pflanzenstoffe, Laub, Tannennadeln, Stroh, Getreide, Samen, Ölpreßkuchen, Kleie, Rübenschnitteln, Treber, Melasse

Brennstoffe, Kohle jeder Art, Holz- und Aktivkohle, Ruß, Torf, harzige Holzsägespäne, verunreinigtes Sägemehl

Faserstoffe, brennbare, ölgetränkte poröse Stoffe aller Art, Putzlappen, Lumpen, Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs, Werg, Zellwolle, Wolle, Tierhaare, Lederhäute und Abfälle, Tauwerk

Metalle, Dreh- und Bohrspäne, Karbide, Kalium, Natrium, Schwefeleisen, Zink, Kalzium, Magnesium, Elektron gebrannter Kalk und Düngemittel, Ätzkalk, Dolomitskalk, anorganische Düngemittel

andere Stoffe (Chemikalien), Phosphor, Phosphorwasserstoff, Sauerstoffträger, Chlorate, Chlorsäure, Chromsäure, Salpetersäure, Teeroxyde, Superoxyde, Eisensulfide, Farbstoffe, Firnisse, Öllackrückstände

1.23 Explosion

Rauchgase aus häuslichen und betrieblichen Feuerstätten, Schweißgase, Abgase, Kohlenoxyd, Feuerraum-, Rauchrohr-, Rauchfangexplosion

Leuchtgas und andere Gase, Azetylen, Chlorknallgas, Erdgas, Grubengas, Holzgas, Kohlenoxydgas, Propangas, Schwefelwasserstoffgas, Wassergas, Narkosegas, Motoren- und Auspuffgas, Abgase von Gasfeuerstätten, Knallgas von Akkumulatoren

Dämpfe und Nebel brennbarer Flüssigkeiten von Erd- und Mineralölen, Teer, Teerderivate wie Benzin, Gasolin, Leichtbenzin, Naphtha, Petroleum, Leuchtöl, Schwerbenzin, Benzol, Toluol, Xylol, Azeton, Spiritus, Alkohole, Äther, Ester, Essigsäure, ätherische Öle, Kampfer, Terpentin, Schwefelkohlenstoff, Fettdämpfe, Spray

Staub, Pulver, Mehle, Metallmehl, Pulver von Kohle, Faserstoffen, Getreide, Samen, Zucker, Stärke, Gummi, Leder, Schwefel, Harz, Gewürze, Zelluloid

Sprengstoffe, Schießmittel, Schwarzpulver, Munition, Feuerwerkskörper, Dynamite, Knallquecksilber

Dampfbacköfen, Dampfrohrexpllosion, Rauchgasexplosion
Dampfkessel und Dampfleitungen, Maschinenkessel, Turbinen, Autoklaven, Koch-, Schmelz- und Destillierkessel, Heizungskessel, Druckgefäße, Trockenapparate

Sonstige Behälter, Druck- und Unterdruckgefäße, Warmwasserheizung, Gaserzeuger, Generatoren, Gasometer, Kälteanlagen, Stahlflaschen mit Gas, Kompressionswärme

Explosion durch elektrische Funken, durch statische Aufladung
andere Explosionen, Ölschalter, Transformatoren, Stromwandler, Laboratorien, chemische Betriebe

1.24 Feuerungen und Erhitzungsanlagen

vorschriftswidrige und schadhafte Feuerstätten, Rauchrohre und Rauchkanäle, falsche Ausführung, nicht ausreichende Wärmeschutzabstände und Isolation, erneuerungsbedürftige oder überlastete Anlage, Verschleiß, Undichtheit, Pruscharbeit, Überhitzung durch Nichtabschalten der Zuluft oder Brennstoffzufuhr, Verwendung unrichtiger Brennstoffe

vorschriftswidrige Rauchfänge, Mörtelfugen, Auflagerung von Holzwerk, Decken- und Dachdurchführung, falsche Anlage von Einmündungen, verdecktes Holzwerk, Hohlräume

schadhafte Rauchfänge und Rauchfangbrände, gerissene, geschwächte und beschädigte Wandungen, verstopfte Züge, Löcher, Knicke, zu langes Intervall seit der letzten Kehrung
Selchkammern, unvollkommene Ausführung, unzureichender Fettfang, behelfsmäßige Einrichtungen

Trockenanlagen, Trockenräume, Trockenschränke, Wäschetrockner, Ventilatoren, Abgasleitungen, Dörr- und Rösteinrichtungen, Infrarotstrahler, Brutofen, Haartrockner, Höhensonne

1.25 Maschinen und Fahrzeuge

Dampfkessel, Dampfmaschinen und Lokomobile, vorschriftswidrige oder schadhafte Einmauerung, Feuerung, Aschenfall, Funkenfänger, Aufbewahrung und Zuführung von Brennstoff, Abfuhr von Asche und Schlacke, Ablöschen, zu geringe Schutzabstände

Dampflokomotiven, Funken- und Glutauswurf, zu geringe Schutzabstände

Verbrennungskraftmaschine, Gaskraftmaschine, Diesel-Glühkopfmotore, brennbare Flüssigkeiten, vorschriftswidrige Brennstoffaufbewahrung, schadhafte Brennstoffzuführung und Lagerung, Auspuff, Funkenauswurf, zu geringe Abstände, Überlastung

Kraftfahrzeuge, vorschriftswidrige und schadhafte Brennstoffaufbewahrung, fehlerhafter Motor, Tanken, Reinigen, Instandsetzen, Brennstoffausfließen, Brand bei Zusammenstoß sonstige Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen, Heißlaufen, Fremdkörper, Reibungswärme

1.26 Elektrizität

vorschriftswidrige und schadhafte Leitungen, Sicherungen, Schalter, Beleuchtungskörper, Steckdosen, Leuchten, Überlastung, bewegliche Leitungen, Leitungsbruch, verrottete Isolation

Elektrohaushaltsgeräte, Geräte zum Kochen, Heizen, Braten, Wärmen, Bügeln, Waschen, Bestrahlen, Staubsaugen, Kühlen, Radio-, Fernseh-, Schallplattenapparate, Thermophor, Heizdecken

Werkzeuge, Apparate und Motoren, Löt-, Glüh-, Brenn-, Schweiß-, Schmelzapparate, medizinische und wissenschaftliche Apparate, motorisierte Geräte, Antriebsmotore, kleine Fahrzeuge, Widerstände, Schalttafeln

Stromerzeuger, Dynamos, Generatoren, Transformatoren, Akkumulatoren, Umformer, Gleichrichter, Stromwandler sonstige elektrische Anlagen, Kraftwerksanlagen, Schaltwerke, Fahrzeugsanlagen, Schwachstromanlagen, Fernmelde- und Datenverarbeitungen

1.27 Feuergefährliche Stoffe

brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenklasse Ia (Flammpunkt unter 21 °C, wie Schwefelkohlenstoff, Äther, Rohpetroleum, Erdöl, Petroleumäther, Hexan, Benzin, Benzol, Toluol, Benzinlacke, Zaponlacke), Gefahrenklasse Ib (Flammpunkt unter 21 °C, jedoch mit Wasser mischbar, wie Methylalkohol, Rohspiritus, Äthylalkohol, Acetaldehyd, Azeton), Gefahrenklasse II (Flammpunkt zwischen 21 und 55 °C, wie Leucht- und Heizpetroleum, Leuchtöle, Putzöle, Xylol, Terpentinöl, Amylacetat, Chlorbenzol, Chlortoluol), Gefahrenklasse III (Flammpunkt zwischen 55 und 100 °C, wie Heiz- und Gasöle, Dieselöle, hochsiedende Vaselineöle, helle und dunkle Paraffinöle, Nitrobenzol, Anilin)

sonstige Fette, Harze, Öle, Asphalt, Bohnermassen, Erdwachse, Lacke, Siegellack, Naphthalin, Teerpech, Schmiermittel, Paraffin, Stearin, Maschinen- und Zylinderöle Zelluloid, Kinofilme, Röntgenfilme, Filmabfälle, Zelluloidgegenstände

Zellstoffe, Faserstoffe aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Wolle, Gespinste, Gewebe, Lumpen, Kunstleder, Kunstgummi, Ledertuch, Linoleum, Plastikfolien, Plastikgegenstände, Naturseide, Kunstseide, Ausschmückstoffe

Leichtmetalle, Aluminium, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Strontium

feste Brennstoffe, Braunkohle, Steinkohle, Holzkohle, aktive Kohle, Koks, Torf, Bauholz, Brennholz, Schnittholz, Sperrholz, Hobelspäne, Holzmehl, Sägespäne, Reisig, Häcksel, Stroh, Papier, Akten, Bücher, Papierabfälle, Pappe, Gerümpel

Gase und Dämpfe, Gasvorräte, Lager mit Behältern mit verdichteten oder verflüssigten Gasen, Chemikalien

1.28 Sonstige Feuer-, Licht- und Wärmequellen

Leuchtgeräte, Kerzen, Blitzlicht, Beleuchtungsflammen, Fackeln, Lampen, Laternen, Notbeleuchtung, Adventkranz- und Weihnachtsbaumkerzen, Wunderkerzen

Wärme-, Koch- und Heizgeräte, Bügeleisen, Wärmeflaschen, Kocher, Waschkessel, Futterkessel, Brutmaschinen, Koksfeuer, Kokskörbe, Kohlenbecken, Sengöfen

Rauchzeug, Zigaretten, Zigarren, Pfeifen, Zigarettenreste

Zündwaren, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Feuerzeuge, Fidi-busse, Kohlenanzünder, Ölofenanzünder, Ausbrennen von Ungeziefer

Fehlerhafte Bedienung von Öfen, Anheizen, Umhertragen von Glut, falsche Zugregulierung, Brand des Räucherguts

Asche, Schlacke, Glut, gebrannte, geglühte, geröstete, geschmolzene Stoffe

Trocknung, Lagerung, Aufbewahrung an, auf, neben, über, zu nahe von Beleuchtungskörpern, Feuerstätten, Herden, Zentralheizungskörpern, Leitungen, Öfen

Arbeiten mit heißen, funkensprühenden, flammenwerfenden Werkzeugen, Lötöfen, Lötlampen, Schweißbrenner, offene Flammen, Auftauen

Feuer im Freien, Grasfeuer, Flugfeuer, Funkenflug, Brandschaden durch Sturm

1.29 Brandlegung und Anstiftung dazu

durch Kinder, Jugendliche, Verbrecher, Geisteskranke, Rachehandlung, Demonstrationen

1.3 Informationsquellen

Damit es nicht zu einem Brand kommen kann, müssen die Brandursachen, soweit wie nur möglich, ausgeschaltet werden. In den meisten Fällen ist es Unkenntnis der Gefahrenquellen oder die Nachlässigkeit bei Handlungen, die am Ausbruch eines Entstehungsbrandes Schuld tragen. Dem Personal der Bundesdienststellen müssen daher einerseits Weisungen gegeben werden, die durch Gebote und Verbote Unkenntnis und Nachlässigkeit samt ihren Folgen ausschalten und andererseits Weisungen, wie nach Ausbruch eines Entstehungsbrandes vorgegangen werden muß, um den Schaden so klein wie möglich zu halten. Beides wird in einer „Brandenschutzordnung“ festzuhalten und in einem Aushang „Verhalten im Brandfall“ kurz zusammenzufassen sein.

Damit solche Weisungen vom Dienststellenleiter gegeben werden können, muß er (bei größeren Dienststellen sein Brandschutzreferent) sich über den „Brandschutz“ informieren und diese Kenntnisse dann auf die möglichen Brandursachen seiner Dienststelle gemäß 1.2 anwenden.

Dazu sind folgende Informationen dienlich und notwendig:

1.31 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die behördlichen Aufgaben in Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei sind nach dem Absatz 3 Z. 9 des Artikels 118 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1/1920, in der Fassung der B-VG-Novelle vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205/1962, den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen. Die Gemeinden haben die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorganen außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Gemäß Artikel 115 B-VG. hat die Landesgesetzgebung u. a. auch den die Feuerpolizei betreffenden Teil des Gemeinderechtes zu regeln (es kann daher kein Bundesministerium mit der Gesamtbehandlung der feuerpolizeilichen Angelegenheiten der betroffenen Bundesdienststellen befaßt sein).

Dementsprechend haben die Bundesländer folgende Vorschriften erlassen:

(Stand Jänner 1971)

Burgenland: Gesetz betreffend die Feuerpolizei und das Rettungswesen vom 3. Juli 1935, LGBl. Nr. 46/1935; Feuerbeschauordnung und Feuerschutzverordnung vom 21. November 1935, LGBl. Nr. 66/1935.

Kärnten: Feuerpolizeiordnung vom 30. Jänner 1959, LGBl. Nr. 13/1959 in der Fassung LGBl. Nr. 85/1967 und LGBl. Nr. 12/1970.

Niederösterreich: Niederösterreichisches Feuerpolizeigesetz 1970 vom 10. Dezember 1969, LGBl. Nr. 366/1969.

Oberösterreich: Feuerpolizeiordnung vom 6. Dezember 1952, LGBl. Nr. 8/1953, Brandverhütungsverordnung vom 16. März 1953, LGBl. Nr. 10/1953, Brandbekämpfungsverordnung vom 13. April 1953, LGBl. Nr. 16/1953, in der Fassung LGBl. Nr. 38/1960 und LGBl. Nr. 40/1970, Kehrbuch der Rauchfangkehrer, Verordnung vom 10. August 1953, LGBl. Nr. 34/1953 in der Fassung LGBl. Nr. 1/1954, Rauchfangreinigungstüren-Verordnung, LGBl. Nr. 1/1960.

Salzburg: Feuerpolizeiordnung vom 15. Juli 1948, LGBl. Nr. 54/1948 in der Fassung LGBl. Nr. 33/1954 und LGBl. Nr. 35/1961.

Steiermark: Feuerlöschordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, LGBl. Nr. 29/1886 in der Fassung LGBl. Nr. 71/1898, LGBl. Nr. 42/1909, LGBl. Nr. 41/1923, LGBl. Nr. 19/1938 und LGBl. Nr. 310/1964 (unvorgreiflich der Auffassung der unmittelbar zur Vollziehung zuständigen Stellen gelten nur die §§ 1 bis 7, 9, 10, 12 bis 22, 35 bis 46 und 48 bis 55); Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und Umgebung vom 4. Februar 1856, LGBl. Nr. 5/II/1856 in der Fassung LGBl. Nr. 9/1856, LGBl. Nr. 142/1921, LGBl. Nr. 44/1950 (§ 31), LGBl. Nr. 50/1949 (§ 13 Abs. 2).

Tirol: Feuerpolizeiordnung vom 24. April 1970, LGBl. Nr. 28/1970.

Vorarlberg: Feuerpolizeiordnung vom 9. April 1949, LGBl. Nr. 16/1949, Durchführungsverordnung LGBl. Nr. 17/1949 in der Fassung LGBl. Nr. 12/1952 und LGBl. Nr. 18/1967.

Wien: Wiener Feuerpolizeigesetz vom 17. Mai 1957, LGBl. Nr. 17/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 23/1969, Wiener Feuerpolizeiverordnung vom 24. September 1957, LGBl. Nr. 25/1957.

(Später in Kraft getretene Gesetze und Durchführungsverordnungen können beim Bürgermeisteramt oder Magistrat erfragt werden.)

Weitere bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, die u. a. auch der Brandverhütung dienen, bestehen für Sonderfälle wie z. B.: Garagen, die Bearbeitung und Lagerung von Zelluloid, brennbare Flüssigkeiten (Ministerialverordnung betreffend den Verkehr mit Mineralölen, RGBl. Nr. 12/1901, mit Abänderungen, RGBl. Nr. 179/1912, und Verordnung der Bundesministerien für Handel und Verkehr und für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 49/1930, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen), Versammlungsräume und Theater, Bearbeitung und Vorführung von Kinofilmen, Verwendung von Azetylen, Schieß- und Sprengmittel, Krankenhäuser. Zu beachten sind ferner das Elektrotechnikgesetz, die Gasgesetze und die Ölfeuerungsgesetze. Wenn zu einer Bundesdienststelle auch ein Wald gehört, wird das Forstrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 222/1962, mit den darin enthaltenen Brandschutzbestimmungen zu beachten sein.

Auch das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972 behandelt u. a. Brandschutzforderungen, ebenso wie die Dienstnehmerschutzverordnung BGBl. Nr. 265/1951, in der Fassung BGBl. Nr. 32/1962. Beiden Vorschriften können einschlägige Hinweise zur Aktivierung des Brandschutzes entnommen werden.

1.32 Literatur

Es wird empfohlen, aus dem nachstehenden Verzeichnis von Merkblättern und Fachschriften jene anzuschaffen und durchzuarbeiten, die für die Erweiterung der Kenntnisse im bei der Dienststelle speziell vorliegenden Fall notwendig sind. Diese Publikationen sind von Fachleuten verfaßt, kurz und übersichtlich zusammengestellt, leicht verständlich und ergänzen die Angaben dieses Heftes.

1.32.1 Die „Merkblätter der Österreichischen Brandverhütungsstellen“ sind bei den Brandverhütungsstellen der einzelnen Bundesländer oder bei der Zentrale für Brandverhütung, 1150 Wien, Mariahilfer Straße 133, Telephon 83 31 34, erhältlich:

Titel	Ausgabemonat
Richtlinien für Sägespäneöfen	Juni 1954
Richtlinien für die Einstellung und den Betrieb von Traktoren und andere Verbrennungskraftmaschinen	März 1955
Richtlinien für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	Juni 1956

Titel	Ausgabemonat
Richtlinien für die Aufstellung von Raumheizungsöfen und Herden für feste Brennstoffe	Dezember 1957
Richtlinien für das Einstellen von Kraftfahrzeugen	August 1958
Richtlinien für den Brandschutz in Museen, Archiven, Bibliotheken, Bildgalerien, ähnlichen Sammlungen und Kunstausstellungen	Oktober 1960
Brandschutz in Sägewerken	Mai 1961
Brandgefahren durch Mechanisierung der Landwirtschaft	November 1964
Verhütung von Heu-Selbstentzündung	März 1964
Richtlinien für den Aufbau des Betriebsbrandschutzes	Juli 1964
Richtlinien über das offene Lagern von Stroh, ungedroschenem Getreide und anderen Ernteerzeugnissen	Jänner 1965
Erste und erweiterte Löschhilfe	März 1965
Richtlinien für den Brandschutz in Lackierereien	Dezember 1966
Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas	Dezember 1966
Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit (BV/101) ..	Juni 1967
Richtlinien für die eigene Kontrolle in Betrieben (BV/102)	April 1967
Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Lötten und anderen Feuerarbeiten (BV/104)	Juli 1964
Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz bei Errichtung und Betrieb von Ölfeuerungsanlagen (BV/105)	Juni 1968
Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz bei Aufstellung und Betrieb ortsfremder Ölheizgeräte (Ölöfen) (BV/106)	Juli 1969
Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz bei Lagerung von Heizölen (BV/108) ...	Mai 1968
Richtlinien für den baulichen Brandschutz (BV/109)	September 1969

Schutz gegen Blitzschlagschäden (BV/110) ... Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz bei Errichtung und Betrieb von Körner- trocknungsanlagen (BV/111)	Oktober 1969
Be- und Verarbeitung von Holz. Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (BV/ 112—115)	Mai 1970
Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz beim Betrieb elektrischer Anlagen (BV/ 116)	Juni 1970
Richtlinien für die Aufgaben des Brandschutz- beauftragten (BV/117)	November 1970
Richtlinien für das Verhalten der Betriebsange- hörigen im Brandfall (BV/118)	Oktober 1971
Richtlinien für die Ausarbeitung der Brand- schutzordnung in Betrieben (BV/119) ...	Oktober 1971
Richtlinien für die Erstellung des Brandschutz- planes in Betrieben (BV/121)	Oktober 1971

1.32.2 Fachschriftenreihe des Österreichischen Bundesfeuer-
wehrverbandes, Dipl.-Ing. Rudolf Bohmann Industrie- und
Fachverlag, 1010 Wien, Canovagasse 5 (Format ÖNorm A 6,
broschiert) Preis am 1. Jänner 1970:

Heft 3: Verbrennungsvorgang (Grundlagen, Wärme, Brennstoff, Sauerstoff), 3. Auflage, 35 Seiten....	S 8—
Heft 4: Anleitung für die Feuerbeschau (Rechtliche Grundlagen, praktische Durchführung), 3. Auf- lage, 52 Seiten	S 5-20
Heft 6: Brandursachen und ihre Ermittlung, 3. Auflage, 48 Seiten	S 8—
Heft 9: Gefahren der Elektrizität (Grundbegriffe, Brand- schutz, Unfallschutz, Blitzschutz), 2. revidierte Auflage, 62 Seiten.....	S 6-50
Heft 10: Verhalten von Chemikalien bei Bränden, 2. revi- dierte Auflage, 55 Seiten mit Tabellenteil.....	S 9-50
Heft 13: Feuerstätten (Brandschutzmaßnahmen, Brand- schutzvorschriften), 76 Seiten	S 9-50
Heft 16: Handfeuerlöscher, 2. Auflage, 40 Seiten.....	S 10—
Heft 18: Rauchrohre und Rauchfänge (Brandschutzmaß- nahmen, Brandschutzvorschriften), 62 Seiten....	S 9-50
Heft 22: Bekämpfung von Flüssigkeits- und Gasbränden, 2. Auflage, 67 Seiten	S 15—

Heft 28: Formeln und Zahlen im Feuerlöschwesen, 85 Sei-
ten, Tabellen (beinhaltet u. a. Eigengewichte,
Schüttgewichte, Nutzlasten, Verbrennungstem-
peraturen, Gefahr von Schweißfunken, Selbst-
erhitzung von Heu, Holzlagerplätzen, Schutz-
abstände, Lagerung von brennbaren Flüssigkei-
ten u. a.) S 22—

1.33 Einschlägige Normen

ÖNORM F 1000	Brandschutzwesen, Brandschutzmaßnahmen, Terminologie
ÖNORM F 1001	Brandschutzausrüstung, Terminologie
ÖNORM F 1003	Brandklassen
ÖNORM F 1050	Handfeuerlöscher
ÖNORM F 2030	(Brandschutz), Hinweisschilder und Hin- weisezeichen
ÖNORM F 2031	Planzeichen und Symbole für Brandschutz- pläne
ÖNORM F 5000	Kennfarben und Kennzeichen zur Unfall- verhütung
ÖNORM B 3800	Brandverhalten von Baustoffen und Bau- teilen

Die Anschaffung der einen oder anderen dieser Normen ist
zur Fundierung der Kenntnisse zweckmäßig. Sie sind wie alle übrigen
Normen im Österreichischen Normungsinstitut, 1020 Wien, Leo-
poldsgasse 4, Telephon 0 22 2/33 55 19, käuflich erhältlich.

1.34 Elektrotechnische Vorschriften

Der Österreichische Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien,
Eschenbachgasse 9, Telephon 0 22 2/57 63 73, hat zahlreiche Vor-
schriften herausgegeben, von denen einige in besonderen Fällen auch
für die Brandverhütung von Interesse sein können.

Hiebei wird darauf hingewiesen, daß nicht fachkundig aus-
geführte elektrische Installationen infolge Funkenbildung und
Überhitzung sehr leicht einen Brand hervorrufen können; das gleiche
gilt für schadhafte Geräte und die leicht unterschätzte Hitzeentwick-
lung von Glühlampen, Scheinwerfern, Koch- und Bügelgeräten usw.
Da der elektrische Strom in zunehmendem Maß Schuld an Bränden
trägt, bedürfen er und seine Geräte besonderer Aufmerksamkeit.

Österr. Vorschriften für die Elektrotechnik:

ÖVE-E 32/1965

Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in
deren Nähe; Wandtafel in Blechausführung 47 x 65 cm
oder Broschüre, 2. verbesserte Auflage 1967

ÖVE-E 40/1959 + ÖVE-E 40 a/1962

Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen von 1000 Volt

ÖVE-E 65/1964

Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen

ÖVE-E 2/1953

Elektrische Anlagen in Theatern, Kinos und sonstigen Anlagen für größere Menschenansammlungen

ÖVE-E 70/71/1964 + ÖVE-E 70 a/71 a/1969

Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel

ÖVE-V 41/41 a/1969

Elektrische Wärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

ÖVE-E 5/1964 + ÖVE-E 5 a/1967

Betrieb von Starkstromanlagen, Teil 1, Grundsätzliche Bestimmungen

und das Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965, mit seiner 2. und 3. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 135/1967 und 263/1969.

Elektrische Geräte, die den elektrotechnischen Vorschriften entsprechen, tragen das ÖVE-Zeichen.

1.35 Auskünfte in Angelegenheiten der Brandverhütung

In erster Linie ist die am Ort befindliche Berufsfeuerwehr (in Orten ohne eine solche: der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr) für Auskünfte und zu Beratungen heranzuziehen, da sie nicht nur über die notwendigen Erfahrungen verfügt, sondern auch nach Ausbruch eines Brandes Hilfe leisten muß.

In zweiter Linie kommen die nachstehenden Brandverhütungsstellen und die Zentralstelle für Brandverhütung (von österreichischen Versicherungsgesellschaften gegründet) in Betracht, die sich bereit erklärt haben, Bundesdienststellen über Wunsch zu beraten. Hiefür wird keine Gebühr verrechnet.

Burgenland: Zentralstelle für Brandverhütung, Mariahilfer Straße Nr. 133, 1150 Wien, Tel.: 0 22 2/83 31 34

Kärnten: Kärntner Landeskommission für Brandverhütung, Abteilung I, St. Ruprechter Straße 7, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0 42 22/85 15 6

und

Kärntner Landeskommission für Brandverhütung, Abteilung II, Domgasse 21, 9010 Klagenfurt, Tel.: 0 42 22/80 96 1

Niederösterreich: Niederösterreichische Landeskommission für Brandverhütung, Freyung 1, 1010 Wien, Tel.: 0 22 2/63 15 93

Oberösterreich: Brandverhütungsstelle für Oberösterreich, rg. Gen.

m. b. H., Krankenhausstraße 1/I, 4020 Linz, Tel.: 0 72 22/28 83 1

Salzburg: Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Salzburg,

Ernest Thun-Straße 9/II, 5020 Salzburg, Tel.: 0 62 22/73 86 5

Steiermark: Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark, Frauen-

gasse 4, 8010 Graz, Tel.: 0 31 22/77 47 1

Tirol: Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Wilhelm Greil-

Straße 10/III, 6020 Innsbruck, Tel.: 0 52 22/21 37 3

Vorarlberg: Landesfeuerwehrverband Vorarlberg, Brandverhütungs-

stelle, Gerberstraße 4/II, 6900 Bregenz, Tel.: 0 55 74/22 13 6

Wien: Zentralstelle für Brandverhütung, Mariahilfer Straße 133,

1150 Wien, Tel.: 0 22 2/83 31 34

1.4 Die Feuerbeschau

In den feuerpolizeilichen, unter Punkt 1.31 angeführten Landesgesetzen ist neben den der Brandverhütung dienenden Forderungen auch die Notwendigkeit der Vornahme einer Feuerbeschau enthalten. Die Feuerbeschau wird durch eine Kommission vorgenommen und hat den Zweck, durch eine Begehung die etwa vorhandenen feuerpolizeilichen Mängel in den Gebäuden und außen an ihnen festzustellen und durch die Forderung auf ihre Beseitigung zur Brandverhütung beizutragen. Das Ergebnis der Begehung wird von der Kommission schriftlich festgehalten, die Vorschriften können nur durch die Gemeinde erfolgen und richten sich an die Benutzer der Objekte, also an den Dienststellenleiter bzw. an die Dienststelle. Die Intervalle für die Wiederholung der Feuerbeschau sind in den Feuerpolizeigesetzen und -ordnungen angeführt und betragen je nach Bundesland ein bis drei Jahre.

Dem Dienststellenleiter wird empfohlen, ehe die gemäß Punkt 2. notwendigen Weisungen erlassen werden, zuerst eine Feuerbeschau vornehmen zu lassen, da durch eine solche die Kenntnisse über die brandgefährdeten Punkte der Dienststelle vertieft werden. Im weiteren Verlauf ist es empfehlenswert, die örtliche Behörde (Gemeinde) an die Wiederholung der Feuerbeschau zu erinnern, wozu eine Vormerkung des Termines notwendig ist.

Der Begehung ist neben dem Dienststellenleiter (und bei größeren Dienststellen dem Brandschutzreferenten) auch der Gebäudeeigentümer (welcher bei Bundesgebäuden durch die Gebäudeverwaltungsdienststelle der Bundesgebäudeverwaltung I oder II vertreten wird) und ein Vertreter des Bundesbaudienstes beizuziehen.

Der Leiter der überprüften Bundesdienststelle muß im Anschluß an die Feuerbeschau dafür Sorge tragen, daß die Vorschriften auch erfüllt werden: für Forderungen bautechnischer Art muß hierzu der Bundesbaudienst eingeschaltet werden, geforderte Betriebs-

Veränderungen, Bewachungen und Anbringung von Geräten der ersten Löschhilfe sowie die dem Schutz der Bediensteten und des Dienstgutes dienenden Maßnahmen müssen vom Dienststellenleiter im eigenen Wirkungsbereich durchgeführt werden.

Laufen durch die Feuerbeschau Gebühren auf oder müssen Anschaffungen vorgenommen werden, dann sind diese, da das Verfahren im Interesse des Dienstbetriebes und des Schutzes des Dienstgutes stattfindet, aus Ressortmitteln zu tragen.

1.5 Kontrollbegehungen und Beratung

Im Interesse der Brandverhütungsmaßnahmen ist es, wenn in dem zwischen den Feuerbeschaukommissionen liegenden Zeitraum eine oder mehrere eigene Kontrollbegehungen aller Räume der Dienststelle stattfinden (auf Kellerräume, Dachböden und Magazine nicht vergessen!).

Aufgabe dieser Begehungen, denen keineswegs der Charakter einer offiziellen Feuerbeschau zukommt, sollte die Kontrolle der Dienststelle hinsichtlich des der letzten Feuerbeschau entsprechenden Zustandes sein und die Feststellung, ob etwa in die Augen springende feuergefährliche Zustände eingetreten sind, die im eigenen Wirkungsbereich oder mit Hilfe der Bundesdienststellen oder Fachleute abgestellt werden können.

Es ist zweckmäßig, solche eigenen Kontrollbegehungen durch den Dienststellenleiter in Begleitung des Brandschutzreferenten (Brandschutzbeauftragten) und des mit Hausverwaltungsangelegenheiten befaßten Beamten unvermutet vorzunehmen. In Dienststellen, bei denen eine größere Brandgefahr vorherrscht, wird es sich empfehlen, dieser Kontrollbegehung einen bau- und einen elektrotechnischen Fachmann (bzw. Angehörigen der zuständigen Baudienststelle) zuzuziehen.

Gewinnt der Dienststellenleiter oder der Brandschutzreferent zu irgendeinem Zeitpunkt den Eindruck, daß die Brandsicherheit in der Dienststelle in einzelnen Abteilungen oder in Räumen verbesserungsbedürftig wäre, oder wenn Ungewißheit oder Zweifel über das zu Veranlassende auftauchen, dann kann eine Beratung oder Überprüfung der Auffassungen mit Besuch der Dienststelle durch die örtliche Feuerwehr oder die zuständige Brandverhütungsstelle oder einen Brandschutzfachmann zweckmäßig werden.

Zu Fragen, die mit der Beheizung und dem Betrieb von Feuerstätten zusammenhängen, kann auch der Rauchfangkehrermeister des betreffenden Kehrbezirkes Auskunft geben. Die regelmäßige Überprüfung der Kamine und das häufige Reinigen (Kehren) ist besonders in alten Gebäuden ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Brandsicherheit.

2. Abwehrender Brandschutz

2.1 Die Brandschutzordnung

Sie beinhaltet die vom Dienststellenleiter in Form einer umfassenden schriftlichen Weisung an alle Angehörigen seiner Dienststelle erlassenen Bestimmungen über Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung. Durch Befolgung ihres Inhaltes sollen das Brandrisiko und die Folgen eines allenfalls ausgebrochenen Brandes auf das Möglichste verringert werden.

Die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung ergeben sich aus dem Punkt 1. dieser Schrift. In welcher Weise die Brandbekämpfung vorzubereiten ist, folgt aus nachstehenden Überlegungen, bei denen zweckmäßigerweise der Zeitraum vor, während und nach einem Brand in Betracht zu ziehen ist. Neben den Besonderheiten, die sich durch die Situation der Dienststelle ergeben, sind folgende Gesichtspunkte zu bedenken:

2.2 Die Vorbereitung auf einen Brandfall

2.2.1 Vorbereitung der Personen

2.2.1.1 Jeder Bedienstete muß über die von ihm im Brandfalle vorzunehmende Tätigkeit informiert sein. Jede Handlung, die bei Ausbruch eines Brandes zu unternehmen ist, erfolgt leichter, wenn sie vorher überlegt, durchbesprochen und schriftlich niedergelegt wurde. Einzelnes muß eingeübt und durch jährliche Wiederholungen in Erinnerung gerufen werden.

2.2.1.2 Es ist zu bedenken, daß nicht immer nur einer Person eine bestimmte Aufgabe zugewiesen wird, da gerade sie zum Zeitpunkt des Ernstfalles vom Amt abwesend sein kann. Vorteilhaft ist es, die vorzunehmenden Handlungen auf die in bestimmten Räumen anwesenden Bediensteten abzustellen, um die Brandschutzordnung von dienstlichen Versetzungen unbeeinflusst zu halten.

2.2.1.3 Auch das zweckmäßigste Verhalten von im selben Gebäude befindlichen Mietern (Benützer von Dienst- und Mietwohnungen, Betriebsstätten) soll überlegt und in der Brandschutzordnung beschrieben werden. Sie ist daher auch diesen Personen zur Kenntnis zu bringen.

- 2.21.4 Bei der schriftlichen Festlegung der im Brandfalle notwendigen Maßnahmen muß berücksichtigt werden, daß die Möglichkeit eines Brandes in verschiedenen Räumen verschieden groß ist. Die Größe dieser Möglichkeit hängt ab z. B. von der Brennbarkeit und der Lagerungsweise des Dienstgutes und sonstiger Gegenstände und Stoffe, vom Grad der Verlässlichkeit der Personen, von den Handierungen, der Zeitdauer der Raumbenützung vom Vorhandensein von Wärmequellen, von Elektroenergie, explosiven Gasen, baulichen oder technischen Mängeln usw. Es erleichtert die zu treffenden Überlegungen, wenn die einzelnen Räume der Dienststelle in Gruppen gleicher Brandmöglichkeit zusammengefaßt werden und für einen Brand in einem Raum dieser Gruppen die notwendigen Handlungen der Bediensteten bestimmt werden.
- 2.21.5 Jeder Bedienstete muß verlässlich in der Lage sein, rasch die Ortsfeuerwehr herbeizurufen. Die Kenntnis der Telephonnummer oder sonstiger Herbeirufungsmöglichkeiten muß daher unbedingt gefordert und wiederholt überprüft werden.
- 2.21.6 Jeder Bedienstete muß in bezug auf seine Arbeitsräume den Ort des nächsten Löscherates angeben können. In der Brandschutzordnung soll darauf hingewiesen werden, daß dieses Wissen vom Dienststellenleiter oder dessen Beauftragten nachgeprüft wird. Die Handhabung der Löscheräte soll für die Bediensteten beschrieben und gelegentlich (allenfalls unter Beiziehung eines Fachmannes oder eines Vertreters der Ortsfeuerwehr) auch praktisch vorgeführt werden.
- 2.21.7 Eine etwa vorhandene Alarmierungsmöglichkeit und die Bedeutung der Signale ist zu beschreiben. Festzulegen ist hierbei, wer die Anlage im Ernstfalle betätigen soll und wer den Auftrag hierzu gibt.
- 2.21.8 Es soll festgelegt werden, wie eine Räumung des Hauses (Weg und Reihenfolge), in erster Linie von amtsfremden Personen, vor sich gehen soll. Ferner sollen darin die Zeitspannen festgesetzt werden (der Monat), in welchen die alljährlich vorzunehmenden Probealarme in Unterrichtsanlagen, Internaten, Gefangenenhäusern, Laboratorien usw. durchgeführt werden müssen. Für andere Dienststellen empfiehlt sich die Abhaltung eines solchen Probealarmes in größeren Zeitabständen.

- 2.21.9 In Sälen von Schulen, Instituten, Ämtern usw. kann eine große Zahl von Besuchern anwesend sein, während in einem anderen Gebäudeteil ein Brand ausbricht. In einem solchen Fall müssen die für die Sicherheit der Menschenmenge verantwortlichen Personen vom Brandausbruch sofort verständigt werden und, unter Vermeidung eines jeden Anlasses zu einer Panik, die Räumung veranlassen. Bei Verständigung der Feuerwehr muß auf die Anwesenheit der Besucher besonders hingewiesen werden.
- 2.21.10 Besonders sind auch die Maßnahmen zu überlegen und zu beschreiben, die in Betracht kommen, wenn ein Brand erst nach Ende der Amtszeit ausbricht (abends, nachts, an Sonn- und Feiertagen). Dies betrifft die Handlungen, die der Nachtwächter, der Portier usw. vorzunehmen haben, welche Hilfe sofort herbeizurufen und wer vom Brandausbruch sofort zu verständigen ist.
- 2.21.11 In der Brandschutzordnung ist auch festzulegen, daß der Dienststellenleiter sich durch Stichproben überzeugen kann, ob die außerhalb der Amtszeit Dienst versiehenden Personen ihre Pflichten kennen, ob sie die Geräte für erste Löschhilfe und das Telephon bedienen können, die Telephonnummer der Feuerwehr oder die sonstigen Herbeirufungsmöglichkeiten für diese und die Situation im Gebäude kennen (Lage der Stromzuführung, der Haupthähne für Gas, Wasser, der Schlüssel usw.).
- 2.21.12 Es muß Vorsorge getroffen werden, daß diese Brandschutzordnung jedes Jahr den Bediensteten neuerlich bekanntgemacht wird. Dabei müssen etwaige Veränderungen (Namen, andere Raumbenützer usw.) berücksichtigt werden.
- 2.21.13 Die Bediensteten sind zu verpflichten, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort zu melden.

2.22 Vorbereitung der Geräte

- 2.22.1 Die vorhandenen Kleinlöschgeräte (die erste Löschhilfe: Löscheimer, Kübelspritzen, Handfeuerlöscher, Löschschläuche, Löschdecken, Feuerpatsche, Einreißhaken) müssen immer betriebsbereit an dem für sie bestimmten Platz vorhanden sein. Bestimmte Bedienstete (in größeren Dienststellen: die Hausverwaltung, der Hausinspektor) müssen daher den Auftrag erhalten, für die Betriebsbereitschaft derselben zu sorgen und nach bestimmten Zeiträumen das vollzählige Vorhan-

densein nachzuprüfen. Das gleiche gilt für frei zugängliche Schläuche und Schlauchzubehör (allenfalls müssen solche Löscheräte unter Verschluss, mit Schlüssel unter Glas, aufbewahrt werden).

- 2.22.2 Handfeuerlöscher müssen normgemäß ausgeführt sein und müssen jährlich auf ihre Funktionsbereitschaft untersucht werden; der Zeitpunkt hierfür ist in der Brandschutzordnung festzulegen. Mit der Wartung und Überprüfung der Handfeuerlöscher kann eine geeignete Firma beauftragt werden; die Kosten dafür belasten die Dienststelle.
- 2.22.3 Die normgemäße Ausführung eines Handfeuerlöscher wird auf dem Typenschild bestätigt. Nicht normgemäße Handfeuerlöscher sind im Interesse der Sicherheit der Dienststelle zu entfernen. Am Typenschild soll sich auch ein Hinweis auf die Brandklasse, für die er sich bei der Brandbekämpfung eignet, befinden (Brandklasse A: Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, normalerweise unter Glutbildung verbrennend, wie z. B. Holz, Papier, Textilien; Brandklasse B: Brände von Flüssigkeiten oder Stoffen, die bei der Erwärmung flüssig werden; Brandklasse C: Brände von Gasen; Brandklasse D: Brände von Metallen; siehe ÖNORM F 1003).
- 2.22.4 Etwa vorhandene Löserschläuche bedürfen der Pflege, da sie sonst im Falle eines Gebrauches undicht werden können oder zerreißen. Die Berufsfeuerwehr oder der Kommandant der örtlichen freiwilligen Feuerwehr, eventuell auch die Lieferfirma können über die Pflegemaßnahmen und die Intervalle dafür Auskunft geben.
- 2.22.5 Die Aufstellplätze von Kleinlöschgeräten, der Platz von Löserschläuchen und Hydrantenanschlüsse müssen deutlich gekennzeichnet sein (ÖNORM F 2030). Sie müssen immer unverstellt und leicht erreichbar bleiben.
- 2.22.6 Bei wichtigen Fernsprengeräten, in der Telefonzentrale und beim Portier muß die Rufnummer der Feuerwehr angeschlagen sein, im Telefonverzeichnis der Dienststelle muß sie an auffälliger Stelle sichtbar sein.
- 2.22.7 Die Bediensteten müssen durch die Brandschutzordnung angewiesen werden, Störungen in der Fernspreerverbindung der Dienststelle stets sofort beheben zu lassen, damit jederzeit Hilfe herbeigeholt werden kann.

2.22.8 Eine vorhandene Alarmeinrichtung muß mehrmals im Jahr (eventuell nach der Amtszeit) überprüft und Schäden daran müssen sogleich behoben werden. Das Gleiche gilt für eingebaute Brandmelder (z. B. Rauchgasmelder) und Regen(Sprinkler)anlagen.

2.22.9 Die Bediensteten der Dienststelle müssen in der Brandschutzordnung angewiesen werden, sich mit dem Inhalt des ihnen zunächst befindlichen Aushanges „Verhalten im Brandfalle“ vertraut zu machen.

2.23 Vorbereitung der Räume

2.23.1 In der Brandschutzordnung muß festgehalten werden, an welchem Platze alle Schlüssel (Duplikate) zu allen Räumen, auch den seltener benützten, beschriftet aufbewahrt sind und wer dafür zu sorgen hat, daß sich die Schlüssel stets vollzählig dort befinden. Auch der Platz der Haupthähne für Wasser und G.s und der Hauptsicherung ist anzuführen.

2.23.2 Es ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der Aushang „Verhalten im Brandfalle“ in den Korridoren, in den gefährdeten und sonstigen Räumen anzubringen und zu befolgen ist. Dabei ist vorzusorgen, daß in bestimmten Zeiträumen (z. B. alljährlich zum 15. März) diese Aushänge hinsichtlich ihrer Vollzähligkeit und der Richtigkeit des Textes überprüft werden.

2.23.3 Wenn eine Erste Hilfe eingerichtet ist, soll ihr Platz in der Brandschutzordnung angegeben werden. Auf ein vorhandenes Merkblatt über „Erste Hilfe bei Elektrounfällen“*), die in Zusammenhang mit Bränden sich ereignen können, soll hingewiesen werden.

2.23.4 Etwaige Fluchtwege müssen jederzeit unbehindert sein, der Dienststellenleiter oder sein Beauftragter kann die Einhaltung dieser Forderung überprüfen. Bei eisernen Türen ist es zweckmäßig, beiderseits derselben an der Mauer unter Glas den Schlüssel aufzubewahren.

2.23.5 Feuergefährliche Handlungen wie auch Übertretungen der feuerpolizeilichen Vorschriften und Forderungen für die einzelnen Räume (z. B. Rauchen in feuergefährlichen Räumen, Abstellen von Kraftfahrzeugen auf hierzu nicht bestimmten Plätzen usw.) müssen in der Brandschutz-

*) Erhältlich beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, als Broschüre oder als Anschlagtafel. Siehe auch die Österr. Vorschrift für die Elektrotechnik ÖVE—E 34/1970 Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität.

ordnung oder als Weisung des Dienststellenleiters ausdrücklich verboten werden.

Ein notwendiges Rauchverbot oder Verbot feuergefährlicher Handlungen ist in den betroffenen Räumen, allenfalls auch an der Außenseite der Zugangstüre, deutlich bekanntzugeben.

2.23.6 Verpflichtung der Bediensteten, Räume freizuhalten von brennbarem Material und Arbeitsabfällen.

2.3 Brandbekämpfung

- 2.31 In die Brandschutzordnung ist ein Hinweis aufzunehmen, daß Ruhe und Besonnenheit zu bewahren ist.
- 2.32 Es ist zu fordern, daß, unbeschadet der eigenen Löschversuche, immer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen ist, da in jeder Sekunde der Verzögerung das Feuer sich um ein Vielfaches vergrößern kann.
- 2.33 Durch Schließen von Fenstern und Türen (Abschluß von Sauerstoff) kann Feuer auf einige Zeit lokalisiert werden. Solche Türen dürfen nur sehr vorsichtig wieder geöffnet werden, weil die Flammen heftig herausschlagen können.
- 2.34 Damit Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen vor Verqualmung geschützt werden, sind in das Stiegenhaus führende Türen zu verschließen, Stiegenhausfenster zu öffnen. Menschen, die zufolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich in die nächstgelegenen Räume — die Türen hinter sich schließend — begeben, daselbst die Fenster öffnen und sich den Feuerlöschkräften durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.
- 2.35 Sind die Überkleider an Personen in Brand geraten, dann können die Flammen durch Überwerfen von Decken, Mänteln o. ä. oder durch Rollen am Boden erstickt werden.
- 2.36 Es wird vorteilhaft sein, in der Brandschutzordnung daran zu erinnern, daß brennendes Öl, Benzin, Karbid usw. durch Wasser nicht gelöscht werden kann, sondern daß die Flammen solcher Stoffe nur durch Luftentzug (z. B. mit feinem Sand oder Asche) gelöscht werden können. Dieser Hinweis wird besonders wichtig für Garagen sein.
- 2.37 Ist im Haus Leuchtgas eingeleitet: sofort Haupthahn sperren.
- 2.38 Bei Verständigung der Feuerwehr sollen die Bediensteten alle wichtigen Angaben ruhig geben (Adresse, Stockwerk, Zimmer, Besonderheiten).
- 2.39 Der Dienststellenleiter oder ein Bediensteter muß die Feuerwehr beim Eingang des Gebäudes erwarten und ihr den Weg zur Brandstelle beschreiben.

2.4 Aushang „Verhalten im Brandfalle“

Der abgebildete Aushang, Originalgröße etwa 26×36 cm, erhältlich im Verlag der Österr. Staatsdruckerei, ist zur Anbringung

Gebäude Stock, Raum

Verhalten im Brandfalle

I. Löschversuche mit Löschgerät
Nächstes Gerät:
Bedienungsvorschrift:

II. Feuerwehr herbeirufen. Rufnummer:
Nächster Brandmelder:
Anschrift der Feuerwehr:

III. Sofort benachrichtigen

1.	Ruf-Nr.
2.	”
3.	”
4.	”

Maßnahmen zu I., II., III. möglichst gleichzeitig durch verschiedene Beamte

IV. Die Schlüssel befinden sich für

1. Ausgänge
2. Dachboden
3. Keller
4.
5.

V. Unbeteiligtes Personal verläßt Raum und Gebäude über

VI. Ärztliche Hilfe

1. Ausrüstung für Erste Hilfe befindet sich
2. Nächster Arzt Ruf-Nr.
3. Rettungsdienst ”
4. Krankentransport

VII.

Ort: Datum: Amtsvorstand:

St. Dr. Lager-Nr. 1032. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

in den Stiegenhäusern, Korridoren und Räumen der Bundesdienststellen bestimmt. Jedenfalls soll er darüber hinaus auch bei den Kleinlöschgeräten angeschlagen sein. Er dient der Kurzinformation und macht die Brandschutzordnung nicht überflüssig.

Das Ausfüllen des Vordruckes und die Festlegung der zur Anbringung in Betracht kommenden Räume obliegt dem Dienststellenleiter.

2.41 Hinweise zum Ausfüllen des Aushanges:

2.41.1 In der Zeile über der Überschrift soll angegeben werden, wo dieser eine Aushang angebracht ist. Dadurch werden die einzelnen örtlichen Verschiedenheiten für jeden einzelnen Aushang topographisch festgelegt.

2.41.2 Unter Punkt I, „Nächstes Gerät“ soll die Lage desselben kurz gekennzeichnet werden, z. B.: „Handfeuerlöscher: Korridor, bei Zimmer 61 und im Zimmer 68“.

2.41.3 Unter Punkt II bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr auch die Städtische oder Freiwillige Feuerwehr berücksichtigen. Am Land auf die des Nachbarortes nicht vergessen.

2.41.4 Unter Punkt III ist unbedingt die Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle (Bundespolizei, Gendarmerie oder Gemeindepolizei) vorzusehen. Weiters sollen der Dienststellenleiter, sein Vertreter, der Abteilungsvorstand, bei größeren Gebäuden auch der Portier hier aufgeführt werden.

2.41.5 Punkt VII ist für sonstige notwendige Maßnahmen zu verwenden.

Kann der Aushang nicht kaschiert oder direkt an der Wand angebracht werden, empfiehlt es sich, um das Werfen zu vermeiden, an der Unterkante eine dünne Holzleiste anzukleben.

2.5 Maßnahmen nach einem Brand

2.51 Ausführlicher Bericht mit Angabe des übersichtbaren Schadens und der Dauer der Dienstbehinderung, auch mit Angabe der vermutlichen Brandursache, an die vorgesetzte Dienststelle und gleichzeitig auch an den für das Gebäude zuständigen Vertreter des Eigentümers (Gebäudeverwaltungsdienststelle oder privater Hauseigentümer) und an die zuständige Bundesbaudienststelle mit Antrag auf Schadensbeseitigung. Bei größerem Brand auch formelle Bekanntgabe an die Ortsgemeinde und an die nächste Sicherheitsdienststelle des Bundes (Polizei, Gendarmerie).

2.52 Abgelöschte Brandstellen müssen nach der Löschaktion noch einige Zeit beobachtet werden. Bei Bränden, von denen die Außenseiten des Gebäudes berührt werden, muß veranlaßt werden, daß auch die im Bereich des Funkenfluges liegenden Nachbargebäude gewarnt und (durch die Gemeinde usw.) gründlich untersucht werden. Beide Hinweise müssen in die Brandschutzordnung aufgenommen werden.

2.53 Eingehende Untersuchung mit Organen der öffentlichen Sicherheit, Bauamt usw. über Brandursache, allenfalls Erstattung einer Anzeige. Amtliche Feststellung des Schadensmaßes.

2.54 Bei Bestehen einer Feuerversicherung: Bekanntgabe des Schadens an die Versicherungsgesellschaft.

2.6 Brandschutzaufzeichnungen

Es ist sehr zweckmäßig, wenn der Dienststellenleiter oder sein Brandschutzreferent (Brandschutzbeauftragter) in einem eigenen Ordner (in einer Mappe) nicht nur die Brandschutzordnung mit der Liste jener Bediensteten aufbewahrt, die durch sie angewiesen worden sind, sondern auch Durchschläge von aktenmäßigen Verfügungen, die Brandschutzmaßnahmen betreffen, die Originale von Protokollen, sofern sie nicht aktenmäßig behandelt sind, einen Gebäudeplan mit Kennzeichnung des Platzes, wo Kleinlöschgeräte vorrätig gehalten werden, Kopien von Rechnungsbelegen für Beratungen und Geräte, Aufzeichnung der Daten der Belehrung der Bediensteten und Angaben über vorgekommene Brandfälle.

Die Brandschutzaufzeichnungen dienen dem Dienststellenleiter und dem Brandschutzreferenten zu eigenen Kontrollzwecken und als Beschreibung der veranlaßten Maßnahmen; bei einem Wechsel in der Person des Dienststellenleiters oder des Brandschutzreferenten genügt dann die Übergabe an den Nachfolger, um diesen über das bereits Veranlaßte in Kenntnis zu setzen.

In der Brandschutzordnung ist auf das Vorhandensein von „Brandschutzaufzeichnungen“ samt Angabe ihres Aufbewahrungsortes hinzuweisen.

Bei größeren Dienststellen (flächenmäßig ausgedehnte Anlagen, Nebengebäuden usw.) sollte in den Brandschutzaufzeichnungen außer den Plänen auch ein Verzeichnis enthalten sein, an welchen Stellen Kleinlöschgeräte und der Aushang „Verhalten im Brandfälle“ angebracht sind.

3. Bundesdienst und Brandschutz

3.1 Zuständigkeit

Nach ÖNORM F 1000 ist Brandverhütung die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung. Um welche Maßnahmen es sich hierbei handelt, ergibt sich in erster Linie aus den Forderungen der feuerpolizeilichen Vorschriften und in zweiter Linie aus den Erfahrungen des täglichen Lebens.

Die feuerpolizeilichen Angelegenheiten gehören nicht zur Bundeskompetenz, sondern fallen in die der Länder bzw. der Gemeinden; die Bundesländer erlassen daher die feuerpolizeilichen Gesetze und Vorschriften, welchen alle in dem betreffenden Bundesland befindlichen Objekte, also auch solche mit Bundesdienststellen, unterliegen.

Die einzelnen Vorschriften dieser Gesetze sind nach den örtlichen (betrieblichen) Besonderheiten und in verschiedenem Ausmaß anzuwenden: Räume, in denen feuergefährliche Handierungen vorkommen oder in denen leicht brennbares Material gelagert wird, unterliegen in feuerpolizeilicher Hinsicht strengeren Forderungen als solche, in denen nur Schreibarbeiten ausgeführt werden.

Die Baugesetze sorgen dafür, daß ein Bauwerk feuersicher hergestellt wird; eine Brandgefahr tritt erst durch die Benützung auf. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Amt in einem bundeseigenen Gebäude oder in vom Bund gemieteten privaten Räumen untergebracht ist. Die Sorgspflicht für alle Maßnahmen zum Schutze einer Bundesdienststelle, des anvertrauten Dienstgutes und der unterstellten Bediensteten vor Brandgefahr kommt daher einzig dem Leiter der betreffenden Dienststelle zu. Weder eine vorgesetzte Stelle des Bundes noch eine außenstehende, wie z. B. die Bundesgebäudeverwaltung, können dem Dienststellenleiter, dem die ganze Dienststelle anvertraut ist und der allein die Bedürfnisse seines Dienstbetriebes und die daraus entspringenden Gefahren zu überblicken vermag, die Verantwortung abnehmen. Sie wird allerdings erleichtert durch die Möglichkeit einer Beratung über die Art und Weise des praktischen und unmittelbaren Brandschutzes durch die mit dem Brandschutz befaßten Landes- und Gemeindestellen, Brandverhütungsstellen und örtlichen Feuerwehren.

Die Betrauung eines unterstellten Bediensteten mit der Durchführung der Brandverhütungsmaßnahmen in der Dienststelle (eines „Brandschutzreferenten“ oder „Brandschutzbeauftragten“) ist geeignet, den Dienststellenleiter in dieser Materie vorteilhaft zu unterstützen.

3.2 Dienstrechtliche Zusammenhänge

Zur Frage, inwieweit Dienststellenleiter, welche mit der Durchführung der Brandverhütungsmaßnahmen innerhalb ihres Amtsbereiches betraut sind, befugt sind, zur Verhütung von Bränden und in Brandfällen, selbst an die ihnen unterstehenden Bediensteten bindende Weisungen zu erteilen, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Soweit Bundesbeamte in Betracht kommen oder Vertragsbedienstete des Bundes, die dem Vertragsbedienstetengesetz oder ähnlichen Dienstordnungen unterstehen (Bundesbahnen, Bundesforste, Salinen u. a.), werden die Grenzen des Weisungsrechtes durch die Pflicht des Beamten bzw. des Vertragsbediensteten, jederzeit auf die Wahrung des öffentlichen Interesses bedacht zu sein, bestimmt. Die Dienstbehörde wird daher dem Bediensteten für den Fall eines Brandes das zur Wahrung der Staatsinteressen erforderliche Verhalten vorschreiben können, allerdings nur so weit, als der Bedienstete nach der Lage der Dinge imstande ist, solchen Weisungen im Zusammenhang mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten ohne Anwendung besonderer Fähigkeiten und ohne besondere Gefährdung seiner Person nachzukommen. Handelt es sich um Bedienstete, die keiner konkreten Verpflichtung zur Wahrung der öffentlichen Interessen unterliegen, so wird gleichwohl im Rahmen des allgemein Zumutbaren ein zweckentsprechendes Verhalten im Brandfalle verlangt werden können; andernfalls könnte der Bedienstete unter Umständen zum Schadenersatz herangezogen werden.

Anders verhält es sich, wenn von dem Bediensteten, ohne Unterschied der Verwendung, ein Verhalten verlangt wird, das eine besondere Ausbildung, außergewöhnliche Anstrengungen oder das Aufsichnehmen einer besonderen Gefahr bedeutet. Während es z. B. jedem Bediensteten zugemutet werden könnte, einen in Brand geratenen Papierkorb mit einem Krug Wasser abzulöschen, bei größeren Bränden die Feuerwehr zu verständigen oder bei Feueralarm wertvolle Aktenbestände geringeren Umfanges in Sicherheit zu bringen, würde es über das Maß des jedem Bediensteten Zumutbaren hinausgehen, zu verlangen, daß der Bedienstete sich am Löschen größerer Brände unter Hintansetzung der persönlichen Sicherheit beteiligt, schwere Maschinen oder größere Aktenbestände in anstrengender Arbeit abtransportiert oder Löschgeräte besonderer Konstruktion bedient.

Sollte bei der Brandbekämpfung im Rahmen der Brandschutzorganisation ein Bediensteter zu Schaden kommen, so wird es versorgungsrechtlich von Bedeutung sein, ob ein Dienstunfall vorliegt. Da ein Dienstunfall nur bei Vollzug einer Dienstverrichtung eintreten kann, eine Dienstverrichtung aber nur gegeben ist, wenn der Bedienstete im Rahmen des dienstlichen Weisungsrechtes seiner vorgesetzten Stelle gehandelt hat, ist es wichtig, die Brandschutzorganisation und die Brandschutzweisungen so zu gestalten, daß alle ihre Anordnungen vom allgemeinen Weisungsrecht der Dienststelle gedeckt sind. Eine weitergehende freiwillige Mitwirkung der Bediensteten würde gegenüber einem Unfälle eine Lücke offen lassen, da es sich dabei möglicherweise nicht um eine Dienstverrichtung gehandelt hat.
